

RS UVS Kärnten 1995/01/09 KUVS- 633/13/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.01.1995

Rechtssatz

Der Tatvorwurf ..."auf dem Parkplatz Ost, auf einer engen Stelle der Fahrbahn gehalten zu haben ..." ist insbesondere dann zu wenig konkretisiert, wenn der Parkplatz ein Fassungsvermögen von 150 PKW hat (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at